

Zürich, 3. November 2014

KR-Nr. 296/2014

A N F R A G E von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Beat Bloch (CSP, Zürich)

betreffend What matters is what works - Wirksamkeitsüberprüfung der Gesetzgebung

Die Wirksamkeit staatlicher Massnahmen ist bei ihrer Ein- und Weiterführung von zentraler Bedeutung: «What matters is what works» wirkt der Ideologiesteuerung von Politik entgegen.

Der Bundesverfassungsgeber hat das erkannt und mit Art. 170 eine der wenigen Neuerungen der BV 1999 festgelegt. Diese verpflichtet und berechtigt die Bundesversammlung, die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Gestützt darauf erlässt der Bundesgesetzgeber Evaluationsklauseln in Gesetzen (z.B. Art. 59a Kartellgesetz) oder legt spezifische Prüfaufträge an den Bundesrat fest (z.B. Fernmeldegesetz, Jugendstrafrecht). Das Parlamentsgesetz des Bundes definiert den Evaluationsauftrag der Bundesversammlung näher (Art. 27 und 44 ParlG).

Die Zürcher Kantonsverfassung begnügt sich in Art. 57 derweil mit der Festlegung der «klassischen» Oberaufsichtsfunktion des Parlamentes («Kontrolle») und ordnet ihm keine gesicherte Rolle in der Gesetzesevaluation (Wirksamkeitsüberprüfung) im Kanton Zürich zu. Effizienz und Effektivität sind nach dem Wortlaut der KV im Grundsatz dem Regierungsrat überlassen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Gesetze (und ggf. gesetzesvertretenden Verordnungen) des Kantons Zürich enthalten heute bereits explizite Evaluationsbestimmungen über das Gesetz als Ganzes oder über einzelne Bestimmungen?
2. Zu welchen Gesetzen bzw. zu welchen einzelnen Bestimmungen nimmt der Regierungsrat – mit oder ohne explizite Evaluationsklausel – heute schon regelmässige Wirksamkeitsüberprüfungen (im Sinn der nachträglichen/«ex post»-Evaluation) vor? Welche davon werden veröffentlicht?

Ralf Margreiter
Beat Bloch

296/2014